

ALS Seminare

Arbeitsrecht - Lohnsteuer - Sozialversicherung

*Ihr kompetenter Seminarpartner für Zweifelsfragen aus der
Lohn- und Gehaltsabrechnung*

Stand: 06.07.2016

Version für E-Mail-Versand mit 6 Seiten

Seminarbrief/Newsletter zur Seminarveranstaltung

„Aktuelle Themen aus Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht (Frühjahr/Sommer 2016)“

► Einführung einer „Flexi-Rente“ auf den 01.01.2017 verschoben

Durch **Kabinettsbeschluss vom 11.05.2016** hat die Bundesregierung die **Einführung einer „Flexi-Rente“**, d.h.

- die stufenlose Anrechnung von Arbeitseinkommen mit 40 % auf die Altersrente bei Überschreitung der **Hinzuverdienstgrenzen** ab dem 63. Lebensjahr,
- den **Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages** des Arbeitgebers nach Erreichen der Regelaltersgrenze und
- die Möglichkeit der **Aufstockung des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung** durch den Arbeitnehmer zur Erhöhung der Rentenanwartschaften

vom **01.07.2016 auf den 01.01.2017** verschoben.

► Allgemeine Rentenerhöhung zum 01.07.2016

Zum **01.07.2016** planmäßig in Kraft getreten sind

- die **Erhöhung der gesetzlichen Renten** um 4,25 % in den alten bzw. um 5,95 % in den neuen Bundesländern (neuer aktueller Rentenwert West 30,45 EUR bzw. 28,66 EUR Ost) und
- die entsprechende **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen** für Witwen- und Witwerrenten sowie für Bezieher von Teilrenten.

vgl. auch Rentenwertbestimmungsverordnung 2016 vom 20.06.2016 (BGBl 2016 Teil I Seite 1360) und BKK-Service – Ausgabe 3/2016 Seite 9.

Seminar-Tipp zu Rentenbezug und Altersteilzeit

„Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Rentenbezug und Altersteilzeit (Modul PB 4)“

Nächster Termin: 23.08.2016 in **Darmstadt** (360,00 EUR zzgl. MwSt. pro Person, bei gleichzeitiger Anmeldung von mindestens zwei Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

► **Einführung der maschinellen Abfrage der Rentenversicherungsnummer zum 01.07.2016**

Arbeitgeber und Zahlstellen für Betriebsrenten können ab sofort (mit Übergangsfrist bis Januar 2017) für beschäftigte Arbeitnehmer und Betriebsrentner ohne großen Aufwand (Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum genügt!) **Versicherungsnummern** direkt bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung **abfragen**.

Änderung gegenüber den ursprünglichen Planungen: Die Abfrage ist nicht verpflichtend, die erste Anmeldung eines neuen Arbeitnehmers kann auch weiterhin ohne Versicherungsnummer vorgenommen werden. Die zuständige **Krankenkasse** leitet dann das Vergabeverfahren ein und meldet dem Arbeitgeber die Versicherungsnummer zurück.

► **Rechtzeitige Lohnsteuerpauschalierung als Voraussetzung für die Beitragsfreiheit**

Zur „**klarstellenden**“ **Änderung** des § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV haben die Spitzenverbände der SV-Träger in einer Besprechung am 20.04.2016 **folgende Interpretation** festgelegt und kürzlich veröffentlicht:

*Unter Heranziehung der **Gesetzesbegründung** und im Hinblick auf die nach der Verordnungsermächtigung in § 17 SGB IV anzustrebende möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts wirkt sich eine vom Arbeitgeber erst im Nachhinein geltend gemachte Möglichkeit der Steuerfreiheit bzw. Pauschalbesteuerung auf die beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitsentgeltbestandteile nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV demnach nur aus, wenn der Arbeitgeber die von ihm vorgenommene steuerrechtliche Behandlung noch ändern kann. Eine mit der Entgeltabrechnung vorgenommene lohnsteuerpflichtige Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen kann vom Arbeitgeber jedoch grundsätzlich nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung, also längstens bis zum 28.02. des Folgejahres (§ 41b EStG), geändert werden.*

Hieraus folgt u.a., dass eine **Lohnsteuerpauschalierung** durch den Arbeitgeber (z.B. für eine steuerpflichtige Betriebsveranstaltung), die **nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung** für das betreffende Kalenderjahr vorgenommen wird, **keine Beitragsfreiheit mehr auslöst**.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten ...

Seminar-Tipp für weiterführende Informationen zur rechtzeitigen Lohnsteuerpauschalierung als Voraussetzung für die Beitragsfreiheit

„Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht (Sommer/Herbst 2016)“

Nächste Termine: 29.08.2016 in Erfurt, 30.08.2016 in Kassel, 01.09.2016 in Frankfurt am Main), 02.09.2016 in Seligenstadt, 05.09.2016 in Darmstadt, 06.09.2016 in Wiesbaden, 08.09.2016 in Darmstadt (öffentlicher Dienst) (360,00 EUR zzgl. MwSt., bei gleichzeitiger Anmeldung von mind. zwei Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

► **Neue Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**

Schon seit dem 01.01.2016 gilt die neue AU-Bescheinigung. Die **wichtigste Änderung** besteht darin, dass die Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung **auch über die sechste Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus weiter auszustellen ist.**

Mit der neuen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, die im März 2016 in Kraft getreten ist, erhalten Ärzte verbindliche Vorgaben für das **Verfahren bei Arbeitsunfähigkeit**. Bisher konnte die Arbeitsunfähigkeit in bestimmten Fällen **bis zu zwei Tage rückwirkend** bescheinigt werden; diese Frist ist nun auf drei Tage verlängert worden.

Hintergrund: Ärzte sollen Patienten mit **Notfallversorgung am Wochenende** am folgenden Werktag eine ausreichende AU-Bescheinigung ausstellen können.

Quelle: BKK-Service – Ausgabe 3/2016 Seite 31

► **Unterbrechungsmeldungen Elternzeit**

Eine Unterbrechungsmeldung bei Inanspruchnahme von Elternzeit ist aktuell nur dann abzugeben, wenn die **Unterbrechung** der Beschäftigung **mindestens einen vollen Kalendermonat umfasst.**

Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§§ 15, 16 BEEG) kann eine Elternzeit auch auf einzelne Wochen oder Monate aufgeteilt werden. Es ist also **möglich**, dass im Einzelfall eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses **keinen vollen Kalendermonat** umfasst und somit **keine Unterbrechungsmeldung** erfolgt.

Die Spitzenverbände der SV-Träger haben sich einer Besprechung am 09.03.2016 verständigt, dass auch in Fällen, in denen die Inanspruchnahme von Elternzeit keinen vollen Kalendermonat umfasst, eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund „52“ von den Arbeitgebern zu erstatten ist.

Die neue Festlegung ist **spätestens ab dem 1. Januar 2017** (ursprünglich geplant war der 1. Juli 2016) umzusetzen. Künftig muss eine Unterbrechungsmeldung in allen Fällen auch dann abgegeben werden, **wenn die Elternzeit z.B. nur eine Woche dauert.**

► **Bundesarbeitsgericht: Antrag auf Elternzeit per Fax und E-Mail ist unwirksam**

Das **Bundesarbeitsgericht** hat mit Urteil vom 10.05.2016 – 9 AZR 145/15 entschieden, dass Fax und E-Mail **nicht die gesetzlich festgelegte Schriftformbedürftigkeit** bei der Antragstellung auf Elternzeit gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG erfüllen. Im konkreten Fall konnte die Arbeitnehmerin ihre Kündigung während der Elternzeit nicht abwenden, da infolge unwirksamer Antragstellung auf Elternzeit per Fax kein besonderer Kündigungsschutz gem. 18 BEEG bestand.

Äußerungen der Spitzenverbände SV-Träger, inwieweit bei Unwirksamkeit einer Elternzeit aufgrund eines Verstoßes gegen die Formvorschriften die **beitragsfreie Krankenversicherung** oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen ist, liegen noch nicht vor, **werden aber in Kürze erwartet.**

Seminar-Tipp zu aktuellen Hinweisen zu Mutterschutz und Elternzeit

„Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Mutterschutz und Elternzeit (Modul PB 3)“

Nächster Termin: 22.08.2016 in **Darmstadt** (360,00 EUR zzgl. MwSt. pro Person, bei gleichzeitiger Anmeldung von mindestens 2 Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

► **Änderungen bei der Kündigung betrieblicher Altersversorgung im bestehenden Beschäftigungsverhältnis zum 01.07.2016**

Die Spitzenverbände der SV-Träger haben in einer Besprechung am 20.04.2016 festgelegt, dass die **Kündigung einer betrieblichen Altersversorgung** (z.B. Direktversicherung) bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ab 01.07.2016 nicht mehr beim Arbeitnehmer zu Arbeitsentgelt, sondern ggf. zu kranken- und pflegeversicherungspflichtigen Versorgungsbezügen führt.

Da für die Verbeitragung von Versorgungsbezügen die **gesetzliche Krankenkasse zuständig ist** und die Auszahlungen/Abfindungen bei steuerfreien Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherung im Regelfall zu sonstigen Einkünften und nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen (vgl. Kapitel 12 der Seminarmappe zum Jahreswechsel 2015/2016), ist **in der Entgeltabrechnung künftig keine Erfassung des Rückzahlungsbetrages mehr vorzunehmen.**

Seminar-Tipp zu den Änderungen zum 01.07.2016

„Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht (Sommer/Herbst 2016)“

Nächste Termine: 29.08.2016 in Erfurt, 30.08.2016 in Kassel, 01.09.2016 in Frankfurt am Main), 02.09.2016 in Seligenstadt, 05.09.2016 in Darmstadt, 06.09.2016 in Wiesbaden, 08.09.2016 in Darmstadt (öffentlicher Dienst) (360,00 EUR zzgl. MwSt., bei gleichzeitiger Anmeldung von mind. zwei Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

► **Mindestlohngesetz: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2017 von 8,50 EUR auf 8,84 EUR**

Am 28.06.2016 hat die **Mindestlohnkommission der Bundesregierung** vorgeschlagen, den gesetzlichen Mindestlohn zum 01.01.2017 von 8,50 EUR auf 8,84 EUR anzuheben.

Nach Äußerungen von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung der Erhöhung **nach der Sommerpause zustimmen** wird.

► **Öffentlichen Dienst: Auswirkungen des Tarifabschlusses auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen**

Vorweg: Soweit gem. § 20 TVöD ein Anspruch auf eine **Jahressonderzahlung** i.H.v. z.B. 90 % einer Monatsvergütung und Anspruch auf ein **pauschales Leistungsentgelt** i.H.v. z.B. 6 % der September-Vergütung besteht, darf das monatliche sv-pflichtige Entgelt (einschl. des beitragspflichtigen Hinzurechnungsbetrags durch die Arbeitgeberumlage zur Zusatzversorgung) im Hinblick auf **das „regelmäßige“ Arbeitsentgelt von 450,00 EUR** monatlich nicht über $12 \times 450,00 \text{ EUR} = 5.400,00 \text{ EUR} : 12,96 = 416,66 \text{ EUR}$ liegen.

Durch die **Tarifeinigung vom 29.04.2016** mit einer vereinbarten **Erhöhung der Tarifentgelte i.H.v. 2,4 %** (rückwirkend) zum 01.03.2016 kann **zum 01.06.2016** (1. Tag nach Ablauf der vereinbarten Erklärungsfrist) eine **Versicherungspflicht** in allen vier Zweigen der Sozialversicherung (ggf. unter Beachtung der Gleitzone-Regelung) eingetreten sein, wenn durch die Tarifierhöhung das regelmäßige Entgelt nunmehr über 450,00 EUR liegt und zum 01.06.2016 keine Arbeitsvertragsänderung mit einer entsprechenden Reduzierung der Arbeitszeit erfolgt ist.

Bei der (zur Vermeidung der Versicherungspflicht notwendigen) **Arbeitsvertragsanpassung** sollte ggf. auch die bereits vereinbarte **weitere Tarifierhöhung** i.H.v. 2,35 % zum 01.02.2017 und ggf. die Auswirkungen der **neuen Entgeltordnung berücksichtigt werden.**

Seminar-Tipp für ein 1-tägiges Kompaktseminar

„Geringfügige Beschäftigung, Gleitzone, Studenten und Praktikanten im Sozialversicherungsrecht (Modul LOSO 9/10)“

Nächster Termin: 06.10.2016 in **Darmstadt** (360,00 EUR zzgl. MwSt., bei gleichzeitiger Anmeldung von mindestens zwei Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

► **Öffentlicher Dienst: Jahressonderzahlungen sind kein Weihnachtsgeld i.S.v. § 850a Nr. 4 ZPO (BAG-Urteil vom 18.05.2016 – 10 AZR 233/15)**

Das **Bundesarbeitsgericht** hat mit Urteil vom 18.05.2016 – 10 AZR 233/15 **noch einmal bekräftigt** und nunmehr **eindeutig entschieden**, dass es sich bei der Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD nicht um ein Weihnachtsgeld im Sinne von § 850a Nr. 4 ZPO handelt.

Seminar-Tipp für ein 1-tägiges Praktikerseminar

„Lohnpfändungen und –abtretungen richtig bearbeiten (Modul LOSO 11)“

Nächster Termin: 10.10.2016 in **Darmstadt** (360,00 EUR zzgl. MwSt. pro Person, bei gleichzeitiger Anmeldung von mindestens zwei Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

► **Öffentlicher Dienst: Einführung einer neuen Entgeltordnung im Bereich der VKA zum 01.01.2017**

Nach unseren Informationen sollen sich die **Redaktionsverhandlungen** mit den endgültigen Regelungen für die neue Entgeltordnung 2017 **mindestens bis August/September 2016** hinziehen. Erwartet werden (wie bei der Entgeltordnung für Bundesbehörden vor zwei Jahren) **Durchführungshinweise mit 500 bis 600 Seiten**. Vorher sind Seminarveranstaltungen u.E. nicht sinnvoll.

Ferner kann vorher **nicht eingeschätzt werden**, in welchem Umfang und in welchen Bereichen überhaupt **konkreter Schulungsbedarf** besteht. Wenn im **Spätsommer/Herbst 2016 Klarheit besteht**, werden wir alle Teilnehmer aus dem öffentlichen Dienst, die sich auf unserer Homepage für den Newsletterservice registriert haben, über Seminarangebote informieren.

► **In eigener Sache: Verlegung der Seminartermine 02.09., 02.12. und 23.12.2016 von Alzenau nach Seligenstadt**

Da das Konferenzcenter in Alzenau leider nicht mehr die branchenüblichen Standards bei der Abrechnung und Abwicklung unserer Veranstaltungen gewährleisten kann, **müssen wir den 2. und 3. Teil der Seminarreihe „Update für die Personalabrechnung 2016/2017“** am 02.09., 02.12. (ausgebucht) und 23.12.2016 (Wiederholungstermin) in das

Hotel Columbus Seligenstadt, Am Reitpfad 4, 63500 Seligenstadt

verlegen.

Neben einer zentralen Lage für die Anreise mit Pkw, kostenfreiem WLAN für alle Seminarteilnehmer, frisch zubereiteten Mahlzeiten und Sitzmöglichkeiten beim reichhaltigen Mittagsbuffet bietet das neue Tagungshotel ebenfalls kostenfreies Parken in der hauseigenen Tiefgarage, auf dem Hotelgelände und im angrenzenden Gewerbegebiet.

Soweit Sie als Seminarteilnehmer/in an einer der beiden Veranstaltungen im Dezember 2016 **noch keine Wegbeschreibung** erhalten haben, erfolgt die **Übermittlung in den nächsten Wochen auf dem Postwege**. Sie ist bereits heute als PDF-Datei unter <http://www.als-seminare.de/tagungshotels/tagungshotels-alzenau/> verfügbar.

Wir freuen uns bereits heute, die auf Alzenau gebuchten Teilnehmer/innen demnächst im Hotel Columbus begrüßen zu können und bedanken uns bei den Betroffenen für ihr Verständnis.